

pas le cas. En effet si, depuis cette date, Egli a été condamné à réitérées fois, cela a toujours été pour des faits de faible importance ; les peines prononcées ont consisté en amendes de 10 fr. à 20 fr., sauf en dernier lieu où il a été condamné à huit jours de prison civile, et les actes qui ont motivé cette dernière condamnation (ivrognerie, violences, tapage nocturne et injures) ne présentent pas non plus un caractère de particulière gravité ; d'autre part, il ne saurait être question d'additionner ces multiples contraventions pour les assimiler à un délit grave. Egli ne s'étant ainsi pas rendu coupable de délits graves à partir du moment où il s'est établi en territoire neuchâtelois, les conditions d'application de l'art. 45 al. 3 ne sont pas réalisées à son égard et l'arrêté d'expulsion dont il a été l'objet doit par conséquent être annulé. Contrairement à ce qu'expose le Conseil d'Etat, Egli n'a d'ailleurs pas renoncé à son droit de recourir contre cette mesure injustifiée : ni dans sa lettre du 7 avril 1919, par laquelle il sollicitait un sauf-conduit pour pouvoir mettre ses affaires en ordre avant son départ du canton, ni dans les démarches de sa femme en vue d'obtenir pour lui l'autorisation de venir s'occuper de son déménagement, ni enfin dans le fait qu'il a quitté le canton de Neuchâtel, on ne peut voir un acquiescement volontaire formel ou même implicite à l'expulsion prononcée contre lui, puisqu'il était bien obligé de s'y soumettre provisoirement le Conseil d'Etat ayant refusé de renouveler le sauf-conduit qui lui avait été délivré (cf. RO 29/I p. 149).

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et l'arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel du 15 mars 1919 est annulé.

23. Urteil vom 5. Juli 1919 i. S. Dunkel gegen Luzern.

Bildet gewerbsmässige Unzucht ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV?

A. — Die Rekurrentin, Bürgerin des Kantons Schaffhausen, wurde, als sie in Zürich wohnte, im Jahre 1912 nach ihrer Angabe wegen Duldung der gewerbsmässigen Unzucht zu einer Busse und später wegen gewerbsmässiger Kuppelei zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Sie zog in der Folge nach Luzern. Hier wurde im Mai 1918 gegen sie eine Strafuntersuchung durchgeführt, weil sie beim Bahnhof einen Mann veranlasst hatte, in ihre Wohnung zu kommen und dort mit ihr gegen Bezahlung geschlechtlich zu verkehren. Der Amtsstatthalter von Luzern stellte auf Grund dieser Untersuchung den Antrag, die Rekurrentin sei wegen gewerbsmässiger Unzucht im Sinne des § 146 PolStG mit 14 Tagen Gefängnis zu bestrafen. Sie unterzog sich freiwillig der Strafe, wodurch der Prozess erledigt wurde. Der Stadtrat von Luzern wies nun die Rekurrentin aus der Gemeinde Luzern aus und dieser Entscheid wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 1. März 1919 mit der Begründung bestätigt, dass die wiederholten Bestrafungen der Rekurrentin den Entzug der Niederlassung rechtfertigten.

B. — Gegen diesen ihr am 21. März 1919 zugestellten Entscheid hat Frau Dunkel am 19. Mai 1919 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, die Entscheidungen des Stadtrates und des Regierungsrates seien aufzuheben und ihr Recht auf Niederlassung in Luzern zu schützen.

Zur Begründung wird ausgeführt : Was sie sich habe zu schulden kommen lassen, seien keine schweren Vergehen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV. Jedenfalls könne das Delikt der gewerbsmässigen Unzucht, dessetwegen sie in Luzern bestraft worden sei, nicht als solches Vergehen

gelten. Die Ausweisung bedeute daher eine Verletzung der Garantie der Niederlassungsfreiheit.

C. — Der Regierungsrat beantragt die Abweisung der Beschwerde, indem er geltend macht, dass Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach der bundesgerichtlichen Praxis als schwere im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV anzusehen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. In der Praxis ist diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt worden, dass von den wiederholten Bestrafungen wenigstens eine in die Zeit fallen muss, während der die in Frage stehende Person am Ausweisungsorte niedergelassen war. Nun gilt das Verbrechen der gewerbsmässigen Kuppelei, dessetwegen die Rekurrentin in Zürich bestraft worden ist, im allgemeinen als schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV (vergl. AS 24 I S. 454) ; dagegen lässt sich das Delikt, dessen sich die Rekurrentin in Luzern schuldig gemacht hat, nicht unter diesen Begriff bringen. Das Bundesgericht ist in seiner Praxis davon ausgegangen, dass nur Vergehen, die eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit in sich schliessen, den Entzug der Niederlassung rechtfertigen können (AS 33 I S. 292, 36 I S. 31 und 570), und hat erklärt, dass einfache Unzucht nicht als ein solches Vergehen zu betrachten sei (AS 25 I S. 419, 30 I S. 35). Auch die gewerbsmässige Unzucht kann nicht grundsätzlich, sondern nur dann als schweres Vergehen gelten, wenn nach den konkreten Umständen darin eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zu erblicken ist. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Rekurrentin hat nach den Akten in Luzern ein einziges Mal einen Mann veranlasst, mit ihr gegen Bezahlung Unzucht zu treiben, und zwar in einer Weise,

die nach dem eidgenössischen Strafgesetzentwurf (Art. 315) nur als Polizeiiübertretung strafbar wäre. Wenn auch ihr Vorleben zeigt, dass bei ihr eine grosse Neigung besteht, die gegen die Unsittlichkeit gerichteten strafrechtlichen Verbote zu übertreten, so ist doch nicht dargetan, dass sie die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit in Luzern ernstlich gefährdete, sei es weil sie sich mit besonderer Intensität gewerbsmässig der Unzucht hingegeben hätte oder weil in Luzern die gewerbsmässige Unzucht eine besondere, schwer zu bekämpfende Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit bildete. Die Ausweisung der Rekurrentin bedeutet daher eine Verletzung der Garantie der Niederlassungsfreiheit. Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob die Bestrafung in Luzern, obwohl sie lediglich durch Annahme des Antrages des Amtsstatthalters rechtskräftig wurde, doch als gerichtliche im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV zu betrachten sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 1. März 1919 aufgehoben.